II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## RICHTLINIE DES RATES

**vom 16. Juni 1975**

**für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr**

(75/362/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Ärzten die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Auf Grund des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

(1) ABl. Nr. C 101 vom 4. 8. 1970, S. 19.
(2) ABl. Nr. C 36 vom 28. 3. 1970, S. 17.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, die den Zugang zur ärztlichen Tätigkeit eröffnen, sowie der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes.

Bezüglich der fachärztlichen Weiterbildung sollten die Weiterbildungsnachweise gegenseitig anerkannt werden, soweit diese eine Voraussetzung für das Führen des Titels eines Facharztes sind, ohne jedoch eine Voraussetzung für die Aufnahme der Facharzttätigkeit darzustellen.

In Anbetracht der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in bezug auf die Zahl der ärztlichen Fachrichtungen und die Art oder Dauer der entsprechenden Weiterbildung müssen bestimmte Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gegenseitig anerkennen können. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (3).

Obgleich diese Koordinierung nicht die Harmonisierung aller Vorschriften der Mitgliedstaaten über die fachärztliche Weiterbildung zur Folge hat, muß die gegenseitige Anerkennung der nicht allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes

(3) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

erfolgen, ohne daß dadurch jedoch die Möglichkeit einer späteren Harmonisierung auf diesem Gebiet ausgeschlossen wird. Man war diesbezüglich der Auffassung, daß die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes auf die Mitgliedstaaten beschränkt werden sollte, in denen die betreffenden Fachrichtungen bestehen.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, darf die dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaats geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung der Arzttätigkeit verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Im Falle einer Dienstleistung würde das Erfordernis der Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften, die an sich mit der festen und dauerhaften Tätigkeit im Aufnahmestaat verbunden ist, zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen, der seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt. Auf dieses Erfordernis ist daher zu verzichten. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese Berufsverbände oder -körperschaften zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages vorzusehen, daß von dem Begünstigten eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats über die Dienstleistung verlangt werden kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Was die Tätigkeiten des Arztes als Angestellter betrifft, so enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft [1] für die von ihr erfaßten Berufe keine spezifischen Bestimmungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen des Titels. Je nach Mitgliedstaat gelten die betreffenden Regelungen für angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Für die Tätigkeiten des Arztes ist in allen Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises erforderlich. Diese Tätigkeiten werden sowohl von freiberuflich tätigen Ärzten als auch von Ärzten im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder der anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Um die Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft zu fördern, erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Ärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

## ANWENDUNGSBEREICH

### *Artikel 1*

Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten des Arztes.

## KAPITEL II

## DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES ARZTES

### *Artikel 2*

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Arztes wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

### *Artikel 3*

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) *in Deutschland*

1. das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und das Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit nach den deutschen Rechtsvorschriften eine solche noch für

[1] ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

den Abschluß der ärztlichen Ausbildung vorgesehen ist;

2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der unter Nummer 1 aufgeführten Nachweise;

b) *in Belgien*

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

c) *in Dänemark*

„bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen" (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

d) *in Frankreich*

1. „diplôme d'État de docteur en médecine" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;

2. „diplôme d'université de docteur en médecine" (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

e) *in Irland*

„primary qualification" (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die in Irland nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) *in Italien*

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia" (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) *in Luxemburg*

1. „diplôme d'État de docteur en médecine, chirurgie et accouchements" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „certificat de stage" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen;

2. die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) *in den Niederlanden*

„universitair getuigschrift van arts" (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin);

i) *im Vereinigten Königreich*

„primary qualification" (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die im Vereinigten Königreich nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

## KAPITEL III

## ALLEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAME FACHÄRZTLICHE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACHARZTES

### *Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 5 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen

Befähigungsnachweise des Facharztes, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3, 4 und 8 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

*Artikel 5*

(1) Als fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 4 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und bezüglich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden und in Absatz 3 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen.

(2) Als von einer zuständigen Behörde oder Stelle ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Urkunden:

*Deutschland*

die von den Landesärztekammern erteilte fachärztliche Anerkennung;

*Belgien*

titre d'agréation en qualité de médecin spécialiste/ erkennings titel van specialist" (Zeugnis über die Zulassung als Facharzt), ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen;

*Dänemark*

„bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge" (Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

*Frankreich*

— „certificat d'études spéciales de médecine" (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität oder von einer Universität;

— „attestation de médecin spécialiste qualifié" (Befähigungsbescheinigungen für Fachärzte), ausgestellt vom Vorstand der Ärztekammer;

— „certificat d'études spéciales de médecine" (fachärztliches Studienzeugnis), ausgestellt von der medizinischen Fakultät oder der medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität, oder die durch Erlaß des Erziehungsministeriums ausgestellte Bescheinigung über die Gleichwertigkeit dieses Zeugnisses;

*Irland*

„Certificate of specialist doctor" (Facharztzeugnis), ausgestellt von der zuständigen Behörde, die vom Minister für Gesundheitswesen dafür anerkannt worden ist;

*Italien*

„Diploma di medico specialista" (Facharztdiplom), ausgestellt vom Rektor einer Universität;

*Luxemburg*

„certificat de médecin spécialiste" (Facharztdiplom), ausgestellt vom Gesundheitsministerium nach Stellungnahme des Ärztekollegiums;

*Niederlande*

„Het door de Specialisten-Registratiecommissie (S.R.C.) afgegeven getuigschrift van erkenning en inschrijving in het Specialistenregister" (Bescheinigung über die Anerkennung und die Eintragung in das Facharztregister), ausgestellt von der Kommission für die Anerkennung von Fachärzten;

*Vereinigtes Königreich*

„Certificate of completion of specialist training" (Bescheinigung über den Abschluß der fachärztlichen Ausbildung), ausgestellt von der als dafür zuständig anerkannten Behörde.

(3) In den Mitgliedstaaten gelten für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung jeweils folgende Fachbezeichnungen:

— *Anästhesie — Wiederbelebung:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | anesthésiologie/anesthesie |
| Dänemark: | anæstesiologi |
| Deutschland: | Anästhesie |
| Frankreich: | anesthésie-réanimation |
| Irland: | anaesthetics |
| Italien: | anestesia e rianimazione |
| Luxemburg: | anesthésie-réanimation |
| Niederlande: | anesthesie |
| Vereinigtes Königreich: | anaesthetics; |

— *Chirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | chirurgie/heelkunde |
| Dänemark: | kirurgi eller kirurgiske sygdomme |
| Deutschland: | Chirurgie |
| Frankreich: | chirurgie générale |
| Irland: | general surgery |
| Italien: | chirurgia generale |
| Luxemburg: | chirurgie générale |
| Niederlande: | heelkunde |
| Vereinigtes Königreich: | general surgery; |

— *Neurochirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | neurochirurgie/neurochirurgie |
| Dänemark: | neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme |
| Deutschland: | Neurochirurgie |
| Frankreich: | neurochirurgie |
| Irland: | neurological surgery |
| Italien: | neurochirurgia |
| Luxemburg: | neurochirurgie |
| Niederlande: | neurochirurgie |
| Vereinigtes Königreich: | neurological surgery; |

— *Frauenheilkunde und Geburtshilfe:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | gynécologie-obstétrique/ gynaecologie-verloskunde |
| Dänemark: | gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp |
| Deutschland: | Frauenheilkunde und Geburtshilfe |
| Frankreich: | obstétrique et gynécologie médicale |
| Irland: | obstetrics and gynaecology |
| Italien: | ostetricia e ginecologia |
| Luxemburg: | gynécologie-obstétrique |
| Niederlande: | verloskunde en gynaecologie |
| Vereinigtes Königreich: | obstetrics and gynaecology; |

— *Innere Medizin:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | médecine interne/inwendige geneeskunde |
| Dänemark: | intern medicin eller medicinske sygdomme |
| Deutschland: | Innere Medizin |
| Frankreich: | médecine interne |
| Irland: | general (internal) medicine |
| Italien: | medicina interna |
| Luxemburg: | maladies internes |
| Niederlande: | inwendige geneeskunde |
| Vereinigtes Königreich: | general medicine; |

— *Ophthalmologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | ophtalmologie/ophthalmologie |
| Dänemark: | oftalmologi eller øjensygdomme |
| Deutschland: | Augenheilkunde |
| Frankreich: | ophtalmologie |
| Irland: | ophthalmology |
| Italien: | oculistica |
| Luxemburg: | ophtalmologie |
| Niederlande: | oogheelkunde |
| Vereinigtes Königreich: | ophthalmology; |

— *Otorhinolaryngologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | oto-rhino-laryngologie/ oto-rino-laryngologie |
| Dänemark: | oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme |
| Deutschland: | Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde |
| Frankreich: | oto-rhino-laryngologie |
| Irland: | otolaryngology |
| Italien: | otorinolaringoiatria |
| Luxemburg: | oto-rhino-laryngologie |
| Niederlande: | keel-, neus- en oorheelkunde |
| Vereinigtes Königreich: | otolaryngology; |

— *Pädiatrie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | pédiatrie/pediatrie |
| Dänemark: | pædiatri eller børnesygdomme |
| Deutschland: | Kinderheilkunde |
| Frankreich: | pédiatrie |
| Irland: | paediatrics |
| Italien: | pediatria |
| Luxemburg: | pédiatrie |
| Niederlande: | kindergeneeskunde |
| Vereinigtes Königreich: | paediatrics; |

— *Lungen- und Bronchialheilkunde:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | pneumologie/pneumologie |
| Dänemark: | medicinske lungesygdomme |
| Deutschland: | Lungen- und Bronchialheilkunde |
| Frankreich: | pneumo-phtisiologie |
| Irland: | respiratory medicine |
| Italien: | tisiologia e malattie dell'apparato respiratorio |
| Luxemburg: | pneumo-phtisiologie |
| Niederlande: | ziekten der luchtwegen |
| Vereinigtes Königreich: | respiratory medicine; |

— *Urologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | urologie/urologie |
| Dänemark: | urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme |
| Deutschland: | Urologie |
| Frankreich: | urologie |
| Irland: | urology |
| Italien: | urologia |
| Luxemburg: | urologie |
| Niederlande: | urologie |
| Vereinigtes Königreich: | urology; |

— *Orthopädie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | orthopédie/orthopedie |
| Dänemark: | ortopædisk kirurgi |
| Deutschland: | Orthopädie |
| Frankreich: | orthopédie |
| Irland: | orthopaedic surgery |
| Italien: | ortopedia e traumatologia |
| Luxemburg: | orthopédie |
| Niederlande: | orthopedie |
| Vereinigtes Königreich: | orthopaedic surgery. |

KAPITEL IV

**ZWEI ODER MEHREREN MITGLIEDSTAATEN EIGENE DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACHARZTES**

*Artikel 6*

Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die in Artikel 7 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3, 5 und 8 der Richtlinie 75/363/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

*Artikel 7*

(1) Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes im Sinne von Artikel 6 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in Absatz 2 aufgeführten Bezeichnungen derjenigen Mitgliedstaaten entsprechen, in denen es diese fachärztliche Weiterbildung gibt.

(2) In den Mitgliedstaaten gelten folgende Fachbezeichnungen für die jeweils genannte fachärztliche Weiterbildung:

*Klinische Biologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | biologie clinique/klinische biologie |
| Frankreich: | biologie médicale |
| Italien: | patologia diagnostica di laboratorio; |

*Biologische Hämatologie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | klinisk blodtypeserologi |
| Luxemburg: | hématologie biologique; |

*Mikrobiologie — Bakteriologie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | klinisk mikrobiologi |
| Irland: | microbiology |
| Italien: | microbiologia |
| Luxemburg: | microbiologie |
| Niederlande: | bacteriologie |
| Vereinigtes Königreich: | medical microbiology; |

*Pathologische Anatomie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | patologisk anatomi og histologi eller vævsundersøgelse |
| Deutschland: | Pathologische Anatomie |
| Frankreich: | anatomie pathologique |
| Irland: | morbid anatomy and histopathology |
| Italien: | anatomia patologica |
| Luxemburg: | anatomie pathologique |
| Niederlande: | pathologische anatomie |
| Vereinigtes Königreich: | morbid anatomy and histopathology; |

*Biologische Chemie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | klinisk kemi |
| Irland: | chemical pathology |
| Luxemburg: | biochimie |
| Niederlande: | klinische chemie |
| Vereinigtes Königreich: | chemical pathology; |

*Immunologie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | clinical immunology |
| Vereinigtes Königreich: | immunology; |

*Plastische Chirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | chirurgie plastique/plastische heelkunde |
| Dänemark: | plastikkirurgi |
| Frankreich: | chirurgie plastique et reconstructive |
| Irland: | plastic surgery |
| Italien: | chirurgia plastica |
| Luxemburg: | chirurgie plastique |
| Niederlande: | plastische chirurgie |
| Vereinigtes Königreich: | plastic surgery; |

*Thoraxchirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | chirurgie thoracique/heelkunde op de thorax |
| Dänemark: | thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme |
| Frankreich: | chirurgie thoracique |
| Irland: | thoracic surgery |
| Italien: | chirurgia toracica |
| Luxemburg: | chirurgie thoracique |
| Niederlande: | cardio-pulmonale chirurgie |
| Vereinigtes Königreich: | thoracic surgery; |

*Pädiatrische Chirurgie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | paediatric surgery |
| Italien: | chirurgia pediatrica |
| Luxemburg: | chirurgie infantile |
| Vereinigtes Königreich: | paediatric surgery; |

*Gefäßchirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | chirurgie des vaisseaux/ bloedvatenheelkunde |
| Italien: | cardio-angio chirurgia |
| Luxemburg: | chirurgie cardio-vasculaire; |

*Kardiologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | cardiologie/cardiologie |
| Dänemark: | cardiologi eller hjerte- og kredsløbssygdomme |
| Frankreich: | cardiologie et médecine des affections vasculaires |
| Irland: | cardiology |
| Italien: | cardiologia |
| Luxemburg: | cardiologie et angiologie |
| Niederlande: | cardiologie |
| Vereinigtes Königreich: | cardio-vascular diseases; |

*Gastro-Enterologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | gastro-entérologie/gastro-enterologie |
| Dänemark: | medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave-tarmsygdomme |
| Frankreich: | maladies de l'appareil digestif |
| Irland: | gastroenterology |
| Italien: | malatti dell'apparato digerente, della nutrizione e del ricambio |
| Luxemburg: | gastro-entérologie et maladies de la nutrition |
| Niederlande: | maag- en darmziekten |
| Vereinigtes Königreich: | gastroenterology; |

*Rheumatologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | rhumatologie/reumatologie |
| Frankreich: | rhumatologie |
| Irland: | rheumatology |
| Italien: | reumatologia |
| Luxemburg: | rhumatologie |
| Niederlande: | reumatologie |
| Vereinigtes Königreich: | rheumatology; |

*Allgemeine Hämatologie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | haematology |
| Italien: | ematologia |
| Luxemburg: | hématologie |
| Vereinigtes Königreich: | haematology; |

*Endokrinologie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | endocrinology and diabetes mellitus |
| Italien: | endocrinologia |
| Luxemburg: | endocrinologie |
| Vereinigtes Königreich: | endocrinology and diabetes mellitus; |

*Physiotherapie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | physiothérapie/fysiotherapie |
| Dänemark: | fysiurgi og rehabilitering |
| Frankreich: | rééducation et réadaptation fonctionnelles |
| Italien: | fisioterapia |
| Niederlande: | revalidatie; |

*Stomatologie:*

| | |
|---|---|
| Frankreich: | stomatologie |
| Italien: | odontostomatologia |
| Luxemburg: | stomatologie; |

*Neurologie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | neuromedicin eller medicinske nervesygdomme |
| Deutschland: | Neurologie |
| Frankreich: | neurologie |
| Irland: | neurology |
| Italien: | neurologia |
| Luxemburg: | neurologie |
| Niederlande: | neurologie |
| Vereinigtes Königreich: | neurology; |

*Psychiatrie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | psykiatri |
| Deutschland: | Psychiatrie |
| Frankreich: | psychiatrie |
| Irland: | psychiatry |
| Italien: | psichiatria |
| Luxemburg: | psychiatrie |
| Niederlande: | psychiatrie |
| Vereinigtes Königreich: | psychiatry; |

*Neuro-Psychiatrie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | neuro-psychiatrie/neuropsychiatrie |
| Deutschland: | Neurologie und Psychiatrie |
| Frankreich: | neuro-psychiatrie |
| Italien: | neuropsichiatria |
| Luxemburg: | neuro-psychiatrie |
| Niederlande: | zenuw- en zielsziekten; |

*Dermatologie und Venerologie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | dermato-vénéréologie/ dermato-venereologie |
| Dänemark: | dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme |
| Deutschland: | Dermatologie und Venerologie |
| Frankreich: | dermato-vénéréologie |
| Italien: | dermatologia e venerologia |
| Luxemburg: | dermato-vénéréologie |
| Niederlande: | huid- en geslachtsziekten; |

*Dermatologie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | dermatology |
| Vereinigtes Königreich: | dermatology; |

*Venerologie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | venereology |
| Vereinigtes Königreich: | venereology; |

*Radiologie:*

| | |
|---|---|
| Deutschland: | Radiologie |
| Frankreich: | radiologie |
| Italien: | radiologia |
| Luxemburg: | électro-radiologie |
| Niederlande: | radiologie; |

*Radiodiagnose:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | radiodiagnostic/radiodiagnose |
| Dänemark: | diagnostisk radiologi eller røntgenundersøgelse |
| Frankreich: | radio-diagnostic |
| Irland: | diagnostic radiology |
| Niederlande: | radiodiagnostiek |
| Vereinigtes Königreich: | diagnostic radiology; |

*Radiotherapie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | Radio-radiumthérapie/ radio-radiumtherapie |
| Dänemark: | terapeutisk radiologi eller strålebehandling |
| Frankreich: | radio-thérapie |
| Irland: | radiotherapy |
| Niederlande: | radiotherapie |
| Vereinigtes Königreich: | radiotherapy; |

*Tropenmedizin:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | médecine tropicale/ tropische geneeskunde |
| Dänemark: | tropemedicin |
| Irland: | tropical medecine |
| Italien: | medicina tropicale |
| Vereinigtes Königreich: | tropical medecine; |

*Kinderpsychiatrie:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | børnepsykiatri |
| Deutschland: | Kinder- und Jugendpsychiatrie |
| Frankreich: | pédo-psychiatrie |
| Italien: | neuropsichiatria infantile; |

*Geriatrie:*

| | |
|---|---|
| Irland: | geriatrics |
| Vereinigtes Königreich: | geriatrics; |

*Nierenkrankheiten:*

| | |
|---|---|
| Dänemark: | nefrologi eller medicinske nyresygdomme |
| Irland: | nephrology |
| Italien: | nefrologia |
| Vereinigtes Königreich: | renal diseases; |

*Ansteckende Krankheiten:*

| | |
|---|---|
| Irland: | communicable diseases |
| Italien: | malattie infettive |
| Vereinigtes Königreich: | communicable diseases; |

*„Community medecine":*

| | |
|---|---|
| Irland: | community medecine |
| Vereinigtes Königreich: | community medecine; |

*Pharmakologie:*

| | |
|---|---|
| Deutschland: | Pharmakologie |
| Irland: | clinical pharmacology and therapeutics |
| Vereinigtes Königreich: | clinical pharmacology and therapeutics; |

*„Occupational medecine":*

| | |
|---|---|
| Irland: | occupational medecine |
| Vereinigtes Königreich: | occupational medecine; |

*Allergologie:*

| | |
|---|---|
| Italien: | allergologie ed immunologia clinica |
| Niederlande: | allergologie; |

*Gastro-enterologische Chirurgie:*

| | |
|---|---|
| Belgien: | chirurgie abdominale/heelkunde op het abdomen |
| Dänemark: | kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme |
| Italien: | chirurgia dell'apparato digerente. |

*Artikel 8*

(1) Jeder Aufnahmestaat kann den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten für den Erwerb von fachärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht unter Artikel 4 und 6 fallen, oder die zwar in Artikel 6 aufgeführt sind, aber in einem bestimmten Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt werden, die dafür in seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Weiterbildungsbedingungen auferlegen.

(2) Der Aufnahmestaat rechnet jedoch die von den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen bereits abgeleistete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte Weiterbildungszeit ganz oder teilweise an, soweit diese der im Aufnahmestaat für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entspricht.

(3) Die zuständigen Behörden oder Stellen dieses Aufnahmestaats unterrichten den Begünstigten, nachdem sie Inhalt und Dauer seiner fachärztlichen Weiterbildung an Hand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise überprüft haben, über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfaßten Gebiete.

## KAPITEL V

## ERWORBENE RECHTE

*Artikel 9*

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 75/363/EWG ausgestellt worden sind, auch wenn sie nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG genügen, sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 75/363/EWG ausgestellt worden sind, auch wenn sie den Mindestanforderungen der Weiterbildung nach den Artikeln 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG nicht genügen. Wenn aus diesen Bescheinigungen hervorgeht, daß die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG nicht erreicht worden ist, kann der Mitgliedstaat jedoch verlangen, daß ihnen eine von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der fachärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in der Richtlinie 75/363/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

Wird in dem Aufnahmestaat jedoch vor Inkrafttreten dieser Richtlinie für die Weiterbildung eine kürzere Mindestdauer verlangt, als sie in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG vorgesehen ist, so darf die in Unterabsatz 1 genannte Differenz nur nach Maßgabe der in diesem Staat vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung festgelegt werden.

(3) Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren fachärztliche Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise den in den Artikeln 5 und 7 aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, erkennt jeder Mitgliedstaat die von diesen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, denen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung beigefügt ist, als ausreichenden Nachweis an.

(4) Die Mitgliedstaaten, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Erteilung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen des Facharztes in den Fachgebieten Neuropsychiatrie, Dermatologie und Venerologie oder Radiologie aufgehoben und vor diesem Zeitpunkt Regelungen hinsichtlich der erworbenen Rechte zugunsten der eigenen Staatsangehörigen getroffen haben, gewähren den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten dieselben Rechte, sofern deren fachärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige fachärztliche Befähigungsnachweise den Bedingungen entsprechen, die zu diesem Zweck entweder in den Artikeln 2 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG oder in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen sind.

## KAPITEL VI

## FÜHREN DER AUSBILDUNGSBEZEICHNUNG

### *Artikel 10*

(1) Unbeschadet des Artikels 18 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, 4, 6 und 9 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

## KAPITEL VII

## MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSÄCHLICHEN AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS UND DES RECHTS AUF FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

### A. Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht

### *Artikel 11*

(1) Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten, der dann die Richtigkeit dieser Tatbestände prüft.

Diese Tatbestände werden von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats beurteilt, die den Aufnahmestaat über die Folgerungen unterrichtet, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

### *Artikel 12*

(1) Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder über die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat

die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betreffenden verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten, der dann die Richtigkeit dieser Tatbestände prüft.

Diese Tatbestände werden von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats beurteilt, die den Aufnahmestaat über die Folgerungen unterrichtet, die sie hinsichtlich der von ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte zieht.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

*Artikel 13*

Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

*Artikel 14*

Die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

*Artikel 15*

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 11, 12 und 13 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 11 Absatz 3 und in Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

## B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr

*Artikel 16*

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Genehmigung oder die Eintragung oder Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Trifft der Aufnahmestaat in Anwendung des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat erforderlich macht.

In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmestaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen:

— die in Absatz 2 genannte Anzeige,

— eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,

— eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte das/den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie besitzt.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

*Artikel 17*

Wird in einem Aufnahmestaat zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten die Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, für die der Begünstigte den Ort wechseln muß, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich diese Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistung.

## C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

*Artikel 18*

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 2 und Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Absatz 1 gilt auch für das Führen der Facharztbezeichnung durch Fachärzte, die die Bedingungen der Artikel 4 und 6 und des Artikels 9 Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

*Artikel 19*

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

*Artikel 20*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Frist bestimmen, einrichten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Patienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmeland brauchen.

## KAPITEL VIII

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 21*

Mitgliedstaaten, welche von ihren eigenen Staatsangehörigen für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenarzt die Ableistung einer Vorbereitungszeit verlangen, können diese während eines Zeitraums von fünf Jahren von der Bekanntgabe der Richtlinie an auch von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen. Die Dauer der Vorbereitungszeit darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

*Artikel 22*

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel II bis V aus-

gestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungs- und gegebenenfalls Weiterbildungsbedingungen der Richtlinie 75/363/EWG erfüllt hat.

*Artikel 23*

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und unterrichten unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

*Artikel 24*

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 als Angestellte ausüben oder ausüben werden.

*Artikel 25*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 26*

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG [1] eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

*Artikel 27*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

[1] Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.